

TE Vwgh Erkenntnis 2026/5/28 Ro 2026/15/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §280

BAO §293

BAO §303 Abs1

BAO §307 Abs1

VwRallg

1. BAO § 280 heute
2. BAO § 280 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 280 gültig von 01.01.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 280 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 280 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 280 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 280 gültig von 09.05.1969 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1969
1. BAO § 293 heute
2. BAO § 293 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 293 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
4. BAO § 293 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 307 heute
2. BAO § 307 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 307 gültig von 26.06.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 307 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 307 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak, den Hofrat Dr. Sutter, die Hofrätinnen Dr.in Lachmayer und Dr.in Wiesinger sowie den Hofrat Dr. Hammerl als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Halvax, über die Revision des Finanzamts Österreich, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 16. Februar 2026, RV/3100028/2026, betreffend Einkommensteuer 2020 und 2021 (mitbeteiligte Partei: A T), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Die Mitbeteiligte wurde mit Bescheiden des Finanzamts vom 14. Oktober 2021 zur Einkommensteuer 2020 und vom 2. Juni 2022 zur Einkommensteuer 2021 veranlagt. Nach Durchführung einer Außenprüfung wurden mit Ausfertigungsdatum 24. Jänner 2025 die Bescheide betreffend Wiederaufnahme der Einkommensteuerverfahren 2020 und 2021 sowie die neuen Sachbescheide zur Einkommensteuer 2020 und 2021 erlassen.

2

Die Mitbeteiligte erhob gegen die neuen Sachbescheide jeweils Beschwerde. Mangels Beschwerden gegen die Wiederaufnahmebescheide erwuchsen diese in Rechtskraft.

3

Nach einer abweisenden Beschwerdeverentscheidung wurden die Beschwerden auf Antrag der Mitbeteiligten dem Bundesfinanzgericht vorgelegt.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hob das Bundesfinanzgericht die Sachbescheide Einkommensteuer 2020 und 2021 ersatzlos auf und sprach unter einem aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis hob das Bundesfinanzgericht die Sachbescheide Einkommensteuer 2020 und 2021 ersatzlos auf und sprach unter einem aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

5

Nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts erfolgte die Zustellung sowohl der Wiederaufnahmebescheide als auch der Sachbescheide über Finanzonline (während der Nachstunden) in den elektronischen Verfügungsbereich (Databox) der Mitbeteiligten. Dabei wurden die Sachbescheide einige Stunden vor den Wiederaufnahmebescheiden zugestellt, wobei die Zustellung des Sachbescheides Einkommensteuer 2020 noch am 24. Jänner 2025, die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2020 aber am folgenden Kalendertag, dem 25. Jänner 2025 erfolgte.

6

Die Approbation sowohl des Wiederaufnahmebescheides als auch des Sachbescheides erfolgte - nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichtes - durch den zuständigen Organwalter des Finanzamts durch EDV-mäßige Freigabe (Genehmigung) jeweils zeitgleich mittels eines „einzigen Tastendrucks“. Die zeitliche Differenz sowie die Reihenfolge der Zustellung von Wiederaufnahme- und Sachbescheid beruhten ausschließlich auf der elektronischen Zustellung in die Databox. Dieser Vorgang laufe vollautomatisch ab und sei durch das Behördenorgan nicht beeinflussbar.

7

Bescheide würden mit ihrer Zustellung wirksam werden. Dies sei im Falle einer elektronischen Zustellung der Zeitpunkt, in dem der Bescheid in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelange, wobei dieser Zeitpunkt auf die Sekunde exakt bekannt sei.

8

Erfolge die Zustellung des Sachbescheides vor dem Wiederaufnahmebescheid, seien die zu ersetzenden Sachbescheide noch nicht im Weg der korrespondierenden Wiederaufnahmebescheide aus dem Rechtsbestand beseitigt worden. Vielmehr verdrängten die neuen Sachbescheide (betreffend Einkommensteuer 2020 und 2021) die Erstbescheide (wenn auch rechtswidrigerweise) vollständig aus dem Rechtsbestand (Hinweis auf VwGH 22.5.2014, Ro 2014/15/0008).

9

Die erst nachträglich zugestellten Wiederaufnahmebescheide führten in ihrem Spruch die (aufzuhebenden) seinerzeitigen Einkommensteuerbescheide vom 14. Oktober 2021 (Einkommensteuer 2020) und vom 2. Juni 2022 (Einkommensteuer 2021) an. Da die im Spruch der Wiederaufnahmebescheide angeführten Erstbescheide infolge ihrer Verdrängung durch die neuen Sachbescheide im Zeitpunkt der Zustellung der Wiederaufnahmebescheide nicht mehr im Rechtsbestand gewesen seien, könne den Wiederaufnahmebescheiden keine normative Wirkung und damit kein Bescheidcharakter zukommen. Die in § 307 Abs. 1 BAO vorgesehene Verbindung eines Wiederaufnahmebescheides mit dem neuen Sachbescheid scheitere daran, dass gegenständlich keine wirksamen Wiederaufnahmebescheide erlassen worden seien. Die Wiederaufnahmebescheide, die sich auf nicht mehr im Rechtsbestand stehende Bescheide bezögen, seien ins Leere gegangen. Die erst nachträglich zugestellten Wiederaufnahmebescheide führten in ihrem Spruch die (aufzuhebenden) seinerzeitigen Einkommensteuerbescheide vom 14. Oktober 2021 (Einkommensteuer 2020) und vom 2. Juni 2022 (Einkommensteuer 2021) an. Da die im Spruch der Wiederaufnahmebescheide angeführten Erstbescheide infolge ihrer Verdrängung durch die neuen Sachbescheide im Zeitpunkt der Zustellung der Wiederaufnahmebescheide nicht mehr im Rechtsbestand gewesen seien, könne den Wiederaufnahmebescheiden keine normative Wirkung und damit kein Bescheidcharakter zukommen. Die in Paragraph 307, Absatz eins, BAO vorgesehene Verbindung eines Wiederaufnahmebescheides mit dem neuen Sachbescheid scheitere daran, dass gegenständlich keine wirksamen Wiederaufnahmebescheide erlassen worden seien. Die Wiederaufnahmebescheide, die sich auf nicht mehr im Rechtsbestand stehende Bescheide bezögen, seien ins Leere gegangen.

10

Die neuen Sachbescheide betreffend Einkommensteuer 2020 und 2021 seien daher rechtswidrig und somit ersatzlos aufzuheben.

11

Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei zulässig, weil keine Rechtsprechung vorliege, welche rechtlichen Folgen es habe, wenn ein neuer Sachbescheid erst nach dem als seine Grundlage gedachten Wiederaufnahmebescheid zugestellt werde. Insbesondere fehle auch Rechtsprechung zu der Frage, ob die später zugestellten Wiederaufnahmebescheide mangels normativen Charakters als unwirksam zu betrachten seien.

12

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision des Finanzamtes.

13

Die Mitbeteiligte hat keine Revisionsbeantwortung erstattet.

14

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

15

Die Revision ist zulässig und begründet.

16

Die §§ 303 Abs. 1, 307 Abs. 1 und § 293 BAO lauten (auszugsweise) Die Paragraphen 303, Absatz eins, 307, Absatz eins und Paragraph 293, BAO lauten (auszugsweise):

„§ 303. (1) Ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, [...]“

„§ 307. (1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden. Dies gilt nur, wenn dieselbe Abgabenbehörde zur Erlassung beider Bescheide zuständig ist.“

„§ 293. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“ „§ 293. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (Paragraph 78,) oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

17

Gemäß § 303 Abs. 1 BAO ist Gegenstand der Wiederaufnahme ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren. Nach § 307 Abs. 1 BAO ist mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügenden Bescheid, unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Sachentscheidung, grundsätzlich die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens bewirkt gemäß § 307 Abs. 1 BAO daher auch die Aufhebung des früheren Sachbescheides, sodass es eines diesbezüglichen gesonderten Bescheides nicht bedarf (vgl. VwGH 28.10.2008, 2006/15/0102; 22.4.2009, 2006/15/0257, mwN). Gemäß Paragraph 303, Absatz eins, BAO ist Gegenstand der Wiederaufnahme ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren. Nach Paragraph 307, Absatz eins, BAO ist mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügenden Bescheid, unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Sachentscheidung, grundsätzlich die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens bewirkt gemäß Paragraph 307, Absatz eins, BAO daher auch die Aufhebung des früheren Sachbescheides, sodass es eines diesbezüglichen gesonderten Bescheides nicht bedarf vergleiche , VwGH 28.10.2008, 2006/15/0102; 22.4.2009, 2006/15/0257, mwN).

18

Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel, dass der Behördenwille auf eine Wiederaufnahme der Einkommensteuerverfahren 2020 und 2021 samt Erlassung neuer Sachbescheide betreffend Einkommensteuer 2020 und 2021, also auf eine zeitgleiche Erlassung von Wiederaufnahmebescheiden und neuen Sachbescheiden gerichtet war. Die Genehmigung des jeweiligen Wiederaufnahmebescheides und des korrespondierenden Sachbescheides durch den befugten Organwalter des Finanzamtes (vgl. auch VwGH 9.3.2026, Ra 2023/15/0083) erfolgte gleichzeitig. Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel, dass der Behördenwille auf eine Wiederaufnahme der Einkommensteuerverfahren 2020 und 2021 samt Erlassung neuer Sachbescheide betreffend Einkommensteuer 2020 und 2021, also auf eine zeitgleiche Erlassung von Wiederaufnahmebescheiden und neuen Sachbescheiden gerichtet war. Die Genehmigung des jeweiligen Wiederaufnahmebescheides und des korrespondierenden Sachbescheides durch den befugten Organwalter des Finanzamtes vergleiche , auch VwGH 9.3.2026, Ra 2023/15/0083) erfolgte gleichzeitig.

19

Im Anschluss an die den Bescheidwillen der Behörde zum Ausdruck bringende Genehmigung durch den approbationsbefugten Organwalter, erfolgte die elektronische Verarbeitung der Bescheidssdaten und die EDV-mäßig gesteuerte Zustellung der beiden Bescheide. Der Umstand, dass dabei die Zustellung des jeweiligen Wiederaufnahmebescheides kurz nach der Zustellung des korrespondierenden neuen Sachbescheides erfolgte, beruht unstrittig ausschließlich auf Zufälligkeiten, verursacht durch die elektronische Verarbeitung und EDV-mäßig gesteuerte Zustellung. Dagegen war der Bescheidwille der Abgabenbehörde unzweifelhaft darauf gerichtet, dass die Bekanntgabe des neuen Sachbescheides unmittelbar auf die Bekanntgabe des Wiederaufnahmebescheides folgt und somit auch dem Verbindungsgebot des § 307 Abs. 1 BAO (vgl. VwGH 21.11.2024, Ro 2023/15/0024) entsprochen wird. Im Anschluss an die den Bescheidwillen der Behörde zum Ausdruck bringende Genehmigung durch den approbationsbefugten Organwalter, erfolgte die elektronische Verarbeitung der Bescheidssdaten und die EDV-mäßig gesteuerte Zustellung der beiden Bescheide. Der Umstand, dass dabei die Zustellung des jeweiligen Wiederaufnahmebescheides kurz nach der Zustellung des korrespondierenden neuen Sachbescheides erfolgte, beruht unstrittig ausschließlich auf Zufälligkeiten, verursacht durch die elektronische Verarbeitung und EDV-mäßig gesteuerte Zustellung. Dagegen war der Bescheidwille der Abgabenbehörde unzweifelhaft darauf gerichtet, dass die Bekanntgabe des neuen Sachbescheides unmittelbar auf die Bekanntgabe des Wiederaufnahmebescheides folgt und somit auch dem Verbindungsgebot des Paragraph 307, Absatz eins, BAO vergleiche , VwGH 21.11.2024, Ro 2023/15/0024) entsprochen wird.

20

Die tatsächliche Reihenfolge der Zustellung der Wiederaufnahme- und Sachbescheide weicht im gegenständlichen Fall somit vom Bescheidwillen der Abgabenbehörde ab.

21

Nach § 293 BAO können Fehler in Bescheiden berichtigt werden, die in einem Auseinanderklaffen von tatsächlichem Bescheidwillen und formeller Erklärung des Bescheidwillens bestehen (vgl. VwGH 19.4.2023, Ra 2021/13/0125, mwN). Nach dieser Bestimmung sind auch ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruhende Unrichtigkeiten eines Bescheides berichtigbar. Nach Paragraph 293, BAO können Fehler in Bescheiden berichtigt werden, die in einem Auseinanderklaffen von tatsächlichem Bescheidwillen und formeller Erklärung des

Bescheidwillens bestehen vergleiche , VwGH 19.4.2023, Ra 2021/13/0125, mwN). Nach dieser Bestimmung sind auch ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruhende Unrichtigkeiten eines Bescheides berichtigbar.

22

§ 293 BAO dient nicht dazu Bescheidfehler, die der Abgabenbehörde im Zuge ihrer Willensbildung unterlaufen sind, zu korrigieren (vgl. VwGH 24.6.2025, Ra 2025/13/0020, mwN). Berichtigbar sind aber Fehler in Bescheiden, die in Folge bestimmter Fehlerquellen, insbesondere auf Grund des Einsatzes von automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlagen, gegen den Willen der Abgabenbehörde entstanden sind. Paragraph 293, BAO dient nicht dazu Bescheidfehler, die der Abgabenbehörde im Zuge ihrer Willensbildung unterlaufen sind, zu korrigieren vergleiche , VwGH 24.6.2025, Ra 2025/13/0020, mwN). Berichtigbar sind aber Fehler in Bescheiden, die in Folge bestimmter Fehlerquellen, insbesondere auf Grund des Einsatzes von automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlagen, gegen den Willen der Abgabenbehörde entstanden sind.

23

Mit der Regelung des § 293 BAO verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, dem tatsächlichen Bescheidwillen unter bestimmten Voraussetzungen den Vorrang einzuräumen (vgl. ErlRV 128 BlgNR 15. GP 42, zur Änderung der BAO mit BGBl. Nr. 151/1980). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abweichung vom tatsächlichen Bescheidwillen auf bloße technische Zufälligkeiten im Rahmen der Verarbeitung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage zurückzuführen sind. Mit der Regelung des Paragraph 293, BAO verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, dem tatsächlichen Bescheidwillen unter bestimmten Voraussetzungen den Vorrang einzuräumen vergleiche , ErlRV 128 BlgNR 15. Gesetzgebungsperiode 42, zur Änderung der BAO mit Bundesgesetzblatt Nr. 151 aus 1980,). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abweichung vom tatsächlichen Bescheidwillen auf bloße technische Zufälligkeiten im Rahmen der Verarbeitung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage zurückzuführen sind.

24

Nach ständiger Rechtsprechung sind Unrichtigkeiten, die offenkundig eine Abweichung vom Bescheidwillen darstellen, als unbeachtlich, d.h. als dem richtigen Verständnis des Bescheids selbst dann nicht im Wege stehend anzusehen, wenn noch kein Berichtigungsbescheid erlassen wurde. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts (vgl. VwGH 19.4.2023, Ra 2021/13/0125; 18.5.2022, Ra 2020/15/0131; [verstärkter Senat] 25.5.1992, 91/15/0085). Nach ständiger Rechtsprechung sind Unrichtigkeiten, die offenkundig eine Abweichung vom Bescheidwillen darstellen, als unbeachtlich, d.h. als dem richtigen Verständnis des Bescheids selbst dann nicht im Wege stehend anzusehen, wenn noch kein Berichtigungsbescheid erlassen wurde. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts vergleiche , VwGH 19.4.2023, Ra 2021/13/0125; 18.5.2022, Ra 2020/15/0131; [verstärkter Senat] 25.5.1992, 91/15/0085).

25

Der Gesetzgeber hat somit für die BAO den Grundsatz etabliert, dass Fehler, die ausschließlich auf den Einsatz von EDV-Anlagen zurückzuführen sind, richtiggestellt und damit auch die Rechtsfolgen dieser Fehler korrigiert werden können.

26

In der dem Revisionsfall zugrunde liegenden Konstellation geht es um eine ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende unrichtige Zustellreihenfolge von dem Verbindungsgebot des § 307 Abs. 1 BAO unterliegenden Bescheiden. Es ist offenkundig, dass der Gesetzgeber eine solche abweichende Zustellreihenfolge, die zu der zeitlich vorgelagerten Erlassung der Sachbescheide führte, nicht gewollt hat. Es ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass durch interne EDV-technische Abläufe ein Auseinanderfallen der Zustellzeitpunkte der gemeinsam genehmigten Bescheide erfolgen kann, nicht bedacht hat. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher davon aus, dass durch die Einführung eines derartigen ausschließlich automationsunterstützt vorgenommenen Zustellvorgangs ohne Vorkehrung für daraus resultierende - auf technischen Zufälligkeiten beruhende - unrichtige Zustellreihenfolgen für dem Verbindungsgebot unterliegende Bescheide zu treffen, eine echte (planwidrige) Lücke entstanden ist, welche durch Analogie zu füllen ist, wobei als Analogiebasis die erwähnte Bestimmung des § 293 BAO heranzuziehen ist. Im Revisionsfall ist vor dem Hintergrund des in der BAO etablierten Grundsatzes einer möglichen Richtigstellung bestimmter Fehler davon auszugehen, dass die durch die gemeinsame Genehmigung verbundenen und ausschließlich automationsunterstützt zugestellten Bescheide - unabhängig von ihrer tatsächlichen Zustellreihenfolge - als dem Behördenwillen entsprechend gleichzeitig zugestellt gelten. In der dem Revisionsfall zugrunde liegenden Konstellation geht es um eine ausschließlich auf dem

Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende unrichtige Zustellreihenfolge von dem Verbindungsgebot des Paragraph 307, Absatz eins, BAO unterliegenden Bescheiden. Es ist offenkundig, dass der Gesetzgeber eine solche abweichende Zustellreihenfolge, die zu der zeitlich vorgelagerten Erlassung der Sachbescheide führte, nicht gewollt hat. Es ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass durch interne EDV-technische Abläufe ein Auseinanderfallen der Zustellzeitpunkte der gemeinsam genehmigten Bescheide erfolgen kann, nicht bedacht hat. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher davon aus, dass durch die Einführung eines derartigen ausschließlich automationsunterstützt vorgenommenen Zustellvorgangs ohne Vorkehrung für daraus resultierende - auf technischen Zufälligkeiten beruhende - unrichtige Zustellreihenfolgen für dem Verbindungsgebot unterliegende Bescheide zu treffen, eine echte (planwidrige) Lücke entstanden ist, welche durch Analogie zu füllen ist, wobei als Analogiebasis die erwähnte Bestimmung des Paragraph 293, BAO heranzuziehen ist. Im Revisionsfall ist vor dem Hintergrund des in der BAO etablierten Grundsatzes einer möglichen Richtigstellung bestimmter Fehler davon auszugehen, dass die durch die gemeinsame Genehmigung verbundenen und ausschließlich automationsunterstützt zugestellten Bescheide - unabhängig von ihrer tatsächlichen Zustellreihenfolge - als dem Behördenwillen entsprechend gleichzeitig zugestellt gelten.

27

Das Bundesfinanzgericht hat somit sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Das Bundesfinanzgericht hat somit sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Wien, am 28. Mai 2026

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2026150021.J00

Im RIS seit

29.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at